

**BMF-Entwurf zum Strom- und Energiesteuergesetz:  
Änderung des Spitzensteuerausgleiches zum 01.01.2013  
Notwendigkeit der Einführung eines Energiemanagementsystems**

Am 18.11.2011 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen Entwurf zur Neuregelung des Spitzenausgleiches bei der Strom- und Energiesteuer ab 2013 vorgelegt, welcher die Einführung eines Energiemanagementsystems und die Erfüllung jährlicher Einsparziele vorsieht.

Nach Verarbeitung der Ergebnisse der ersten Abstimmungen mit der EU wurde nun der zweite, konkretisierte Referentenentwurf zur Regelung des Spitzenausgleiches nach §10 StromStG und §55 EnergieStG vorgelegt. Dieser beinhaltet die nachfolgenden Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer.

- Einführung eines Energiemanagementsystems (=EnMS) nach DIN EN ISO 50001
- Alternativ Nachweis oder Einführung eines Umweltmanagementsystems (=UMS) nach EMAS
- Einführung alternativer Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Erreichung definierter Einsparziele in Abhängigkeit ihres Wirtschaftszweiges

Im Einzelnen sehen die vorgelegten Regelungen wie folgt aus:

**1. Einführungsphase (2013/2014)**

In 2013 muss nachweislich mit der Einführung eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder eines UMS nach EMAS begonnen worden sein. Dies ist durch einen unabhängigen Gutachter zu bestätigen.

2014 muss ein zertifiziertes EnMS oder UMS nachgewiesen werden.

Ausnahme bilden kleine und mittlere Unternehmen (nach KMU-Standard, max. 250 Mitarbeiter, max. Jahresumsatz 50 Mio €, max. Jahresbilanzsumme 43 Mio. €). In dieses Unternehmen ist die Einführung alternativer Systeme, wie zum Beispiel die Durchführung von Energieaudits (DIN EN 16427-1) ausreichend.

**2. Umsetzungsphase (ab 2015)**

Nachweis der Erreichung definierter Einsparziele für die Bereiche Strom zwischen 1,6% (u.a. Herstellung von Metallerzeugnissen) und 2,1% (Gewinnung von Steinen und Erden) sowie Brennstoffe/Wärme zwischen 0,9% (Papiergewerbe) und 1,2% (Maschinenbau).

**3. Weitere Eckpunkte**

- Erreicht das Unternehmen 75% des Einsparzieles, soll die Steuerentlastung entsprechend dem Grad der realisierten Zielführung gewährt werden (max. 100% Spitzenausgleich).
- Erzielt das Unternehmen ab 2015 größere Energieeinsparungen als gefordert, soll eine Anrechnung auf Folgejahre möglich sein.
- Einspareffekte in den Unternehmen sind allein durch technische Maßnahmen oder Modernisierungen zu erzielen. Einsparmaßnahmen auf Grund von Verhaltensänderungen gelten nicht als Einsparungen im Sinne des Gesetzes.
- Nachweis der jährlich erzielten Einsparungen durch einen behördlich anerkannten unabhängigen Gutachter (z.B. bei KfW gelistete Energieeffizienzberater).
- Anrechnung von erzielten Einsparungen durch Maßnahmen vor 2015 ist derzeit nicht vorgesehen.

**Achtung:** Die Fortsetzung der Praxis im Spitzenausgleich bedarf nach wie vor einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die europäische Kommission. Ob die dafür notwendigen Debatten und Gespräche ein baldiges Ende und damit die notwendige Klarheit bringen werden, bleibt abzuwarten. Mit einer endgültigen Regelung ist wohl nicht mehr vor der Sommerpause zu rechnen.